

pflichtung auf sich hätten; den nicht angefessenen Einwohnern gewisse Vortheile, z. B. Hüten, Grasplücken, Unkrautjäten, Getreide- und Holzlesen zukommen zu lassen etc. Das ist nicht überall der Fall; es muß erst die Observanz bewiesen werden, ob solche Rechte und Verbindlichkeiten vorhanden seien. Es ist daselbst gesagt: „Allein nicht nur die in dem Ablösungsgesetz §. 293. genannten Gerechtsamen und respective Dienste und Leistungen stehen im unmittelbaren Zusammenhange mit der Erbunterthänigkeit.“ Dagegen läßt sich sehr viel einwenden. Dann heißt es, daß die Herrschaften noch folgende Rechte hätten, als aa) volle landübliche Dienste von den angefessenen Erbunterthanen zu fordern. Auch das ist nirgends in einem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen, und ich erwähne das ausdrücklich, weil durch eine solche Passage die Lage der Unterthanen sehr gedrückt erscheint; ferner heißt es: „Die Herrschaft kann hierbei sogar von einzelnen der Erbunterthanen für ihre Entlassung von diesen Diensten sogenanntes Dienstgeld nehmen etc.“ Das ist richtig; allein gewöhnlich wird diese Bestimmung gemildert. Unter bb. wird gesagt, daß die Abtretung einzelner angrenzender Theile des Grund und Bodens der Erbunterthanen, zum Schutze des Torfstechens oder Steinkohlengrabens von der Herrschaft gefordert werden könne. Ja, aber nur gegen Entschädigung kann dieß stattfinden. Ferner cc. einen jährlichen Canon dafür zu fordern, wenn ein Unterthan Braunkohlen oder Torf auf seinem eignen Grund und Boden findet und benützt. Darüber sind schon mehrere Prozesse anhängig geworden. Ferner wird gesagt: „Das Berücksichtigungswerthe der Anträge der Bittsteller findet die Deputation A. in der Tendenz des Ablösungsgesetzes, und B. in der in selbigem vermischten Rechtsgleichheit der Oberlausitzer Unterthanen mit denen des Erblandes.“ Es kommt das so heraus, als ob die Oberlausitzer Unterthanen rechtlos gewesen seien; das ist aber nicht der Fall; eine völlige Gleichheit der Rechte war zwar nicht vorhanden, aber das Recht ist den Oberlausitzer Unterthanen eben so wenig versagt worden, wie denen in den Erblanden. Noch ist gesagt: „Die Deputation vermag zwar nicht zu erkennen, ob die Angabe der Petenten, daß die im §. 295. bestimmte Rente bei weitem den Werth der von ihnen zu prästirenden Leistungen übersteige, in Wahrheit beruhe;“ allein die Möglichkeit dieser Wahrheit ist nicht zu leugnen. Es ist mir in der That schmerzlich, daß die Deputation nicht die Güte gehabt hat, sich an die Staatsregierung zu wenden, und um Zuordnung eines königl. Commissars oder um Mittheilung der Schriften zu bitten, welche über diese Sache Auskunft geben. Es haben Verhandlungen stattgefunden, ehe diese Positionen in das Ablösungsgesetz hereinkamen, und es haben die Provinzialstände sich erklären und darüber Bericht erstatten müssen. Die Deputation würde unfehlbar von der Staatsregierung eine Auskunft erhalten haben, wenn sie ihr vielfache Aufklärung gegeben hätte; denn die Staatsregierung ist hierbei gewiß nicht ohne Grund verfahren. Ad B. sagt die Deputation: „Nichts desto weniger möchte indeß auch hierbei eine Modification höchst gerecht erscheinen, und die Petenten beklagen sich nämlich hauptsächlich über die ungerechte Taxe des Gesindedienstzwangs und

meinen, daß derselbe theils keinen Werth habe; theils mit Zug und Recht allein den angefessenen Erbunterthanen nicht angezogen und daher für ihn die Rentenbezahlung von denselben nicht gefordert werden könne etc.“ Referent hat bereits erwähnt, daß es ein Irrthum sei, wenn im Berichte stehe, daß bloß die Kinder der Angefessenen den Erbdienstzwang zu leisten hätten; allein wenn gesagt worden ist, es habe eine zu hohe Taxe stattgefunden, so läßt sich nachweisen, daß sich die Ablösung auf viele Thaler belief. Es sind mir Orte bekannt, wo derartige Ablösungen vorgekommen sind, die eine weit höhere Summe gewährt haben, und zwar gewöhnlich auf den Antrag der Unterthanen. Gewöhnlich fand der Fall statt, daß das Gesinde sich auf ein Jahr von dem Zwangsdienste frei machte, es wurde ein neues Gesinde dafür gestellt, und es ist mir der Fall bekannt, daß 8 bis 10 Thaler zugegeben wurden, um ein solches neues Gesinde zu miethen. Dann heißt es: „Auch dieser Dienst war indeß in der Oberlausitz darum leichter, weil dort dessen Dauer nur auf 1 Jahr bestimmt war.“ Auch das ist nicht richtig; über die Zeit, wie lange der Zwangsdienst in der Oberlausitz dauern soll, steht nichts in dem Gesetze; es kam auf örtliche Einrichtung, auf die Observanz an, und war diese nicht da, so wurde angenommen, daß der Zwangsdienst nicht eher aufhöre, als bis das Gesinde in die Lage kam, wo der Dienstzwang überhaupt aufhört; allein durch den Gerichtsgebrauch ist auch das gemildert, so daß, wenn das Gesinde 1 Jahr gedient hat, es dann 1 Jahr frei gelassen wird.

Es wird gesagt: „diese Dienstpflicht erstreckt sich indeß eben so, wie in den Erblanden, bloß auf diejenigen Kinder, welche ihren Völkern bei der Wirthschaftsführung entbehrlich waren.“ Das ist richtig; es steht aber auch in der Gesindeordnung: Bei der Gesindeschau sollen alle Kinder gestellt werden. Da wählen sich die Herrschaften die Kinder aus, welche sie auf dem herrschaftlichen Hofe brauchen etc. Also Unterthanen, welche selbst Kinder haben, dürfen sich nicht Kinder anderer Unterthanen auswählen, um sie zu miethen; dann wird gesagt: „Sind die Kinder in der Wirthschaft der Völkern entbehrlich, und sonach zu Hause überflüssig, so kann es den letzteren nur wünschenswerth erscheinen, durch deren Vermietung außer dem Hause von der Verpflichtung der Kostverabreichung und der Erhaltung in Kleidern und sonstigen Lebensbedürfnissen befreit zu werden. Der Zwangsdienst gewährte daher den Völkern der Zwangsdienstpflichtigen stets Vortheil, nie aber bereitete er ihnen Nachtheil.“ Das ist ganz falsch; das Freilassen war allerdings viel höher anzuschlagen; ich berufe mich auf die Herren aus den Gebirgsgegenden, um zu zeigen, wie schwer es ist, ein Gesinde für ein bedeutend höheres Geld zu bekommen, und eben deshalb hat man ja den Zwangsdienst in speciellen Fällen abgelöst. „Ueberdieß wurde die Zahl, wird gesagt, der Zwangsdienstverpflichteten durch die zur Stellung der Vormiethe verbindlichen, unangefessenen Erbunterthanen gar sehr vermindert. So viel nämlich von diesen in der Miethe aufgenommen wurden, eben so viel blieben vom Zwangsdienste jedesmal frei.“ Auch das ist nicht richtig. Endlich wird gesagt: „Entspräche daher eine solche Ablösungsrente den Verhältnissen und